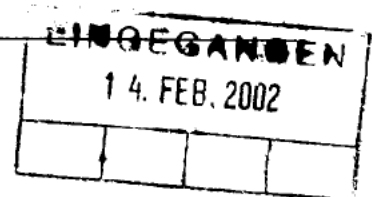


O B E R V E R W A L T U N G S G E R I C H T
D E S L A N D E S S A C H S E N - A N H A L T



A 3 S 370/99
A 8 K 426/98



B E S C H L U ß

In der Verwaltungsrechtssache

der syrischen Staatsangehörigen

1.
2.

beide wohnhaft:

Kläger und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek & Partner, Kampstraße 27, 32423 Minden -

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Berufungsbeklagte,

beteiligt: Der **Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten**,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Berufungskläger,

w e g e n

Asyls und Abschiebungsschutzes
- Zulassung der Berufung -

hat der 3. Senat des Obergerichts des Landes Sachsen-Anhalt am 11. Februar 2002 beschlossen:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 8. Kammer - vom 25. Juni 1999 geändert.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Die miteinander verheirateten Kläger zu 1. und 2. sind nach ihren Angaben syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Sie haben zuletzt im Dorf [REDACTED] in der Provinz Hassake, Syrien gelebt. Am [REDACTED] reisten die Kläger auf dem Luftwege über [REDACTED] kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und meldeten sich am 3. April 1998 als Asylsuchende.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab der Kläger zu 1. an, sein Vater sei im [REDACTED] bei der Feldarbeit von Moslems beschimpft worden. Er habe sich eingemischt. Es sei zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen. Der Vater habe bei den Behörden Anzeige erstattet. Die Moslems hätten jedoch behauptet, man habe sie wegen ihres Glaubens beschimpft und ihren Propheten beleidigt. Die Bediensteten hätten den Moslems geglaubt. Vier Tage später hätten die Moslems angefangen, sie zu unterdrücken. Sie hätten ihr Vieh auf ihre Felder getrieben und seine Frau beleidigt. Bereits im [REDACTED] habe es einen Streit mit einem Hirten gegeben, der ihn mit einem Messer am Arm verletzt habe. Er sei auch Sympathisant der Partei „Volksunion“. Im [REDACTED] hätten Soldaten Flugblätter dieser Partei bei ihm gefunden. Sie hätten ihn festgenommen und sieben Tage festgehalten, hätten ihn dann aber gehen lassen, weil sie nichts gegen ihn in der Hand gehabt hätten.

Die Klägerin zu 2. gab ab, Moslems hätten sie immer wieder beschimpft und beleidigt. Beim Wasserholen hätten moslemische Männer sie angesprochen, obwohl dies nicht erlaubt gewesen sei. Einmal hätten moslemische Mädchen auch ihre Schwiegermutter an der Wasserstelle beleidigt und beschimpft. Sie - die Klägerin zu 2. - habe sie aufgefordert, dies zu unterlassen. Daraufhin habe man sie geschubst, so daß sie hingefallen sei und ihr Baby verloren habe. Die Unterdrückung der Yeziden gebe es seit langem. Sie werde immer stärker.

Das Bundesamt lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 24. Juni 1998 ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen der §§ 51, 53 AuslG nicht vorlägen. Zugleich setzte es den Klägern eine Ausreisefrist und drohte ihnen die Abschiebung nach Syrien oder in einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet sei. Zur Begründung wird ausgeführt, die Kläger könnten wegen ihrer Einreise über einen sicheren Drittstaat (Frankreich) kein Asyl beanspruchen. Die Kläger hätten auch keine Verfolgung i. S. des § 51 AuslG glaubhaft gemacht. Ihre Angaben seien zu allgemein, detailarm und unsubstantiiert geblieben. Gegen die Glaubwürdigkeit

der Kläger spreche auch, daß sie in einem anderen Bundesland unter einem Aliasnamen weitere Asylanträge gestellt hätten. Allein wegen ihres yezidischen Glaubens würden die Kläger in Syrien nicht verfolgt. Zwar gebe es eine latente, oftmals gewalttätige Feindschaft der Moslems gegen die Yeziden. Diese halte sich aber unterhalb der Schwelle der Asylrelevanz. In Syrien finde auch keine Verfolgung von Kurden allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit statt. Auch führe die Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu einer asylerblichen Gefährdung. Es lägen auch nicht die rechtlichen Voraussetzungen des Abschiebungsschutzes gem. § 53 AuslG vor.

Am 2. Juli 1998 haben die Kläger Klage erhoben. Sie haben sich auf ihr bisheriges Vorbringen berufen. Der Kläger zu 1. hat in persönlichen Erklärungen vom 7. August 1998 und vom 20. September 1998 ergänzend vorgetragen, die Polizei habe ihn anlässlich des Streits mit den Moslems im Februar 1998 im Polizeirevier „in den Reifen gesteckt“. Dabei habe man ihn mit einem Stromkabel auf die Füße geschlagen. Für die Partei „Volksunion“ habe er jeden Monat Flugblätter verteilt. Dies habe der Sicherheitsdienst gewußt und bei der Anhörung als Beweismittel gegen ihn verwendet.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 25. Juni 1999 verpflichtet, für die Kläger die Voraussetzungen des § 51 AuslG festzustellen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Yeziden aus der Provinz Hassake seien in ihrem Heimatgebiet Opfer einer mittelbaren Gruppenverfolgung. Sie seien Entführungen, Landwegnahmen, Tötungen und weiteren Gewalttätigkeiten seitens der Moslems ausgesetzt, gegen die der syrische Staat ihnen keinen Schutz gewähre. Eine inländische Fluchalternative stehe ihnen nicht offen.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25. Juni 1999 richtet sich die mit Beschluß des Senats vom 25. August 2000 zugelassene Berufung des Beteiligten. Zur Begründung trägt der Beteiligte unter Hinweis auf das Urteil des Obergerichtes Münster vom 21. April 1998 - 9 A 6597/95.A - vor, die für eine Gruppenverfolgung der Yeziden in der Provinz Hassake erforderliche Verfolgungsdichte sei nicht erreicht.

Der Beteiligte beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg
- 8. Kammer - vom 25. Juni 1999 die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie berufen sich auf ihr bisheriges Vorbringen. Der Kläger zu 1. hat sein persönliches Verfolgungsschicksal nochmals in einer schriftlichen Erklärung vom 10. Dezember 2001 geschildert.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt und keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird ergänzend auf die Schriftsätze der Parteien sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten (Beiakte A) Bezug genommen.

II.

Der Senat entscheidet über die Berufung gem. § 130 a VwGO durch Beschluß. Er hält die Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich. Die Beteiligten sind hierzu gehört worden.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Es liegen auch nicht die rechtlichen Voraussetzungen des Abschiebungsschutzes gem. § 53 AuslG vor. Die Klage ist deshalb in vollem Umfang abzuweisen.

Nach § 51 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Verfolgungsbegriff des § 51 Abs. 1 AuslG stimmt hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsgutes sowie des politischen Charakters der Verfolgung mit Art. 16 a GG überein (BVerwG, Urt. v. 18.1.1994 - 9 L 33.92 -, Buchholz 402.24, § 51 Nr. 4). Die Entscheidung über den Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG folgt daher insoweit denselben Grundsätzen wie die Entscheidung über das Asylbegehren.

Nach dem Verfolgungsbegriff des Art. 16 a GG ist politische Verfolgung grundsätzlich staatliche Verfolgung. Sie ist dann eine politische, wenn sie dem einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfGE 80, 315). Nachteile, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen, sind keine gezielten Rechtsverletzungen und deshalb nicht asylbegründend. Das Asylrecht soll nicht jedem, der in seiner Heimat in materieller Not leben muß, die Möglichkeit eröffnen, seine Heimat zu verlassen, um in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern (BVerfGE 54, 341, 357).

Ob die asylspezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfGE 80, 315, 335, 337).

Schließlich muß die Maßnahme von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das Maß dieser Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muß der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfGE 80, 315, 335). Benachteiligungen und Diskriminierungen im beruflichen Bereich sind erst dann asylrelevant, wenn sie sich als Eingriff in die Menschenwürde darstellen, wenn also die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen bedroht und damit jenes Existenzminimum nicht mehr gesichert ist, das ein menschenwürdiges Dasein erst ausmacht (BVerfGE 88, 367, 374).

Das Asylgrundrecht ist ein Individualrecht. Nur derjenige kann es in Anspruch nehmen, der selbst politische Verfolgung erlitten hat und aus diesem Grund gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen. Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich. Die begründete Furcht vor Verfolgung kann sich aus gegen den Flüchtling selbst gerichteten Maßnahmen des Verfolgers ergeben, sofern diese ihn in Anknüpfung an ein asylrelevantes Merkmal treffen sollen und die erforderliche Intensität aufweisen. Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann sich aber auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist. Sieht der Verfolger von individuellen Momenten gänzlich ab, weil seine Verfolgung der durch das asylrelevante Merkmal gekennzeichneten Gruppe als solcher gilt, so kann eine solche Gruppengerichtetheit der Verfolgung dazu führen, daß jedes Mitglied der Gruppe im Verfolgerstaat eigener Verfolgung jederzeit gewärtig sein muß (BVerfGE 83, 216).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellen die unmittelbare Betroffenheit des einzelnen durch gerade auf ihn zielende Verfolgungsmaßnahmen ebenso wie die Gruppengerichtetheit der Verfolgung nur Eckpunkte eines durch fließende Übergänge gekennzeichneten Erscheinungsbildes politischer Verfolgung dar. Oft tritt die Gruppengerichtetheit nur als ein mehr oder minder deutlich im Vordergrund stehender mitprägender Umstand hervor, der für sich allein noch nicht die Annahme politischer Verfolgung jedes einzelnen Gruppenmitglieds, wohl aber bestimmter Gruppenmitglieder rechtfertigt, die sich in vergleichbarer Lage befinden. Die gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung für einen Gruppenangehörigen kann deshalb aus dem Schicksal anderer Gruppenmitglieder auch dann herzuleiten sein, wenn Referenzfälle es noch nicht rechtfertigen,

vom Typus einer gruppengerichteten Verfolgung auszugehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat für diesen Bereich der politischen Verfolgung den Begriff der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit geprägt (BVerwGE 74, 31, 34). Hier wie da ist von Belang, ob vergleichbares Verfolgungsgeschehen sich in der Vergangenheit häufiger ereignet hat, ob die Gruppenangehörigen als Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, das Verfolgungshandlungen wenn nicht gar in den Augen der Verfolger rechtfertigt, so doch tatsächlich begünstigt, und ob sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, mögen diese als solche auch noch nicht von einer Schwere sein, die die Annahme politischer Verfolgung begründet (BVerfGE 83, 217, 233).

Eine gruppengerichtete Verfolgung, die eine Regelvermutung eigener Verfolgung begründet (BVerwGE 85, 139, 142), setzt eine bestimmte "Verfolgungsdichte" voraus. Erforderlich ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen, daß es sich dabei nicht mehr um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, daß daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht.

Das Asylgrundrecht beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt von seinem Tatbestand her grundsätzlich den Kausalzusammenhang Verfolgung-Flucht-Asyl voraus (BVerfGE 74, 51, 64). Daher ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylbewerber vorverfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Steht fest, daß der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung ausgereist ist und daß ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates wegen Fehlens einer inländischen Fluchtalternative unzumutbar war, so ist er asylberechtigt, es sei denn, er kann in seinem Staat wieder Schutz finden. Hat der Asylsuchende sein Land hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Asylbegehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtgründen politische Verfolgung droht (BVerwGE 85, 139, 140; BVerfGE 80, 315, 344).

Ob für den Asylbewerber eine gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit besteht, ist anhand einer Zukunftsprognose für einen absehbaren Zeitraum festzustellen (BVerwG, Beschl. v. 31.3.1981 - EZAR 200 Nr. 3). Dem Asylsuchenden muß bei einer Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Das ist der Fall, wenn dem Asylsuchenden aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen eine Rückkehr in den Heimatstaat nach Abwägung aller bekannten Umstände als unzumutbar erscheint (BVerwGE 89, 162, 169). Eine in diesem Sinne wohlbegründet Furcht kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist immer dann anzuneh-

men, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Sachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 23.2.1988 - 9 C 32.87 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 80; BVerwGE 79, 143 (150, 151)). Einem vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereisten Asylbewerber kann die Rückkehr jedoch nur zugemutet werden, wenn die Gefahr, erneut mit Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfGE 54, 341, 361 f.). Er ist bereits dann anzuerkennen, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen. Insofern gilt für die Prognose über eine drohende Verfolgung im Falle der Rückkehr bei vorverfolgt ausgereisten Asylbewerbern ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerwGE 70, 169, 171).

Die Kläger, die nach ihren Angaben bekenkende Yeziden sind, haben nach diesen Maßstäben Syrien nicht wegen einer bereits erlittenen oder unmittelbar bevorstehenden politischen Verfolgung verlassen. Auch droht ihnen eine solche nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle der Rückkehr in ihre Heimat. Dies gilt zum einen in Bezug auf eine Gruppenverfolgung, und zwar sowohl einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung als auch einer mittelbaren Gruppenverfolgung (zu 1.). Zum anderen gilt dies aber auch in Bezug auf die von den Klägern geltend gemachte Individualverfolgung (2.).

1. Die Kläger waren bei ihrer Ausreise nicht von einer Gruppenverfolgung betroffen oder bedroht und haben diese auch für den Fall der Rückkehr in ihre Heimat nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten.

Der Senat sieht zunächst in Übereinstimmung mit der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung keine Anhaltspunkte für eine unmittelbare staatliche Gruppenverfolgung von Yeziden (vgl. OVG NRW, Urt. v. 21.4.1998 - 9 A 6597/95.A -; OVG Saarland, Urt. v. 28.5.1999 - 3 A 74/98 -; Nds. OVG, Urt. v. 3.5.2001 - 8 L 1233/99 sowie Urt. v. 5.2.1997 - 2 L 3670/96 -). Die Kläger haben eine solche an ihren Glauben oder ihre Volkszugehörigkeit anknüpfende Verfolgung durch staatliche Organe nicht geltend gemacht. Auch ist nicht ersichtlich, daß sie vor ihrer Ausreise von einer solchen betroffen gewesen wären oder sie im Falle ihrer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hätten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der laizistische syrische Staat, dessen Führung sich aus Mitgliedern der religiösen Minderheit der Aleviten zusammensetzt, nicht zuletzt im eigenen Interesse gegenüber (religiösen) Minderheiten eine „Politik der langen Leine“ betreibt und dabei den religiösen Minderheiten einschließlich der Yeziden einen weiten Frei- raum gewährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 13.1.1999; amnesty international, Auskunft v. 24.6.1999; OVG Saarland, a. a. O., S. 7, UA).

Anhand der dem Senat vorliegenden Erkenntnismittel läßt sich auch nicht feststellen, daß die in Syrien und insbesondere auch die im Nordosten Syriens lebenden Yeziden einer mittelbaren Gruppenverfolgung durch Dritte unterliegen, welche sie landesweit in eine ausweglose Lage brächte. Eine solche Annahme ist sowohl bezogen auf den Zeitpunkt der Ausreise der Kläger als auch gegenwärtig und für die absehbare Zukunft nicht begründet.

Um beurteilen zu können, ob die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte gegeben ist, müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 5.7.1994, a. a. O.; Beschl. v. 22.5.1996 - 9 B 136.96 -; Beschl. v. 11.11.1999 - 9 B 564.99 -; Beschl. v. 8.2.2000 - 9 B 4.00 -) grundsätzlich auch Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Ohne Würdigung der Zahl und der Schwere der Verfolgungseingriffe und der Zahl der Gruppenangehörigen läßt sich die Verfolgungsdichte nicht beurteilen. Die bloße Feststellung "zahlreicher" oder "häufiger" Eingriffe reicht hierbei für die Annahme einer Gruppenverfolgung nicht aus. Denn eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine "kleine Gruppe" von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, kann gegenüber einer "großen Gruppe" vergleichsweise geringfügig erscheinen, weil sie - gemessen an der Zahl der Gruppenmitglieder - nicht ins Gewicht fällt und sich deshalb nicht als Bedrohung der Gruppe darstellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, a. a. O.; Beschl. v. 22.5.1996, a. a. O.).

Handelt es sich allerdings um eine "äußerst kleine Gruppe", kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch ohne weitere Quantifizierung der Verfolgungsschläge die Annahme einer Gefahr für jedes einzelne Gruppenmitglied gerechtfertigt sein (BVerwG, Beschl. v. 22.5.1996 - 9 B 136.96 -; Urt. v. 5.11.1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89,162). Zu der etwa 1.300 Köpfe starken Gruppe der syrisch-orthodoxen Christen im türkischen Tur Abdin hat das Bundesverwaltungsgericht im Beschluß vom 22. Mai 1996 ausgeführt: "Daraus, daß bestimmte Übergriffe >>an der Tagesordnung<< sind, ergibt sich nämlich bei einer derartig kleinen Gruppe auch ohne weitere Quantifizierung der Verfolgungsschläge ohne weiteres die Nähe der Gefahr für jedes einzelne Gruppenmitglied. Im übrigen läßt sich auch das Vorliegen einer Gruppenverfolgung nicht rein rechnerisch ermitteln; vielmehr bedarf es dazu wie bei einer Individualverfolgung letztlich einer wertenden Betrachtung, weil auch insoweit die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Heimatstaat das für die Beurteilung des Vorliegens einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungsgefahr vorrangige qualitative Kriterium bildet (vgl. Urt. v. 5.11.1991 - BVerwG 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162). Es sind daher auch Art und Intensität der festgestellten Übergriffe in die Wertung einzubeziehen."

Bedarf es für die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung grundsätzlich der Feststellung einer bestimmten Verfolgungsdichte, stellt sich des weiteren die Frage, von welchem Verfolgungsgebiet bzw. von welcher Personengruppe als Bezugsgröße auszugehen ist. Denn gruppengerichtete Verfolgungen, die von Dritten ausgehen, brauchen nicht ein ganzes Land gewissermaßen

flächendeckend zu erfassen. Die ihnen zugrundeliegenden ethnischen, religiösen, kulturellen oder sozialen Gegensätze können in einzelnen Landesteilen unterschiedlich ausgeprägt sein; die darin wurzelnden Spannungen können sich im unterschiedlichen Grade auf das Zusammenleben verschiedener Bevölkerungsteile auswirken. Oft ist insoweit ein innerhalb des Landes bestehendes Entwicklungs- oder Zivilisationsgefälle von Bedeutung. Deshalb ist - auch bei gruppengerichteten Verfolgungen durch nicht-staatliche Kräfte - von der Möglichkeit auszugehen, daß solche Verfolgungen regional oder lokal begrenzt sind mit der Folge, daß sich die verfolgungsfreien Räume als inländische Fluchtalalternative darstellen können und daß die dort ansässigen Gruppenangehörigen als unverfolgt zu gelten haben (BVerfG, Beschl. v. 23.1.1991 - 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 - BVerfGE 83, 216 (232)).

Die Bestimmung und Abgrenzung der Gruppe, auf die die Verfolgung zielt und die darum von der Verfolgung betroffen ist, auch wenn die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung für die gesamte Gruppe noch nicht erfüllt sind, ist nach der Reichweite des tatsächlichen Verfolgungsgeschehens vorzunehmen (BVerwG, Urt. v. 30.4.1996 - 9 C 171.95 -, BVerwGE 101, 134 (141 f.); Urt. v. 9.9.1997 - 9 C 43.96 - BVerwGE 105, 204 (207 ff.) = DVBl. 1998, 274 = NVwZ 1999, 308 ff. - betreffend die Lage der syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin). Nach diesem Abgrenzungsmaßstab kommt es darauf an, wer bei realitätsgerechter Ermittlung und Bewertung des "gesamten Verfolgungsgeschehens" zum Kreis der gefährdeten Personen zu rechnen ist; dabei sind grundsätzlich alle Personen einzubeziehen, gegen die die Verfolgung betrieben wird (BVerwG, Urt. v. 30.4.1996, a. a. O.).

Das (tatsächliche) "Verfolgungsgeschehen" ist allerdings nicht immer so eindeutig, daß sich Art und Zusammensetzung der verfolgungsbetroffenen Gruppe ohne weiteres anhand der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie oder Religion bestimmen lassen. In vielen Fällen begeht der Verfolger oder duldet der zum Schutz verpflichtete Staat Übergriffe nur in bestimmten Teilen des Staatsgebietes, während es anderswo diese Übergriffe nicht gibt. In dieser Bedrohungslage kann sich entweder eine regionale oder eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung manifestieren (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.4.1996, a. a. O.). Diese beiden Verfolgungsarten weisen nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung rechtssystematische Unterschiede auf. Gemeinsam ist ihnen jedoch die räumliche Begrenzung auf Teile des Staatsgebiets.

Der Senat sieht in Übereinstimmung mit der weiteren obergerichtlichen Rechtsprechung (Urt. d. Senats vom 27.6.2001 - A 3 S 482/98 -; Nds. OVG, Urt. v. 27.3.2001, a. a. O.; OVG des Saarlandes, Urt. v. 28.5.1999, a. a. O.; OVG NRW, Urt. v. 21.4.1998, a. a. O.) den Nordosten Syriens (Provinz Hassake) als räumlich abgrenzbaren Teil des syrischen Staatsgebiets an, in dem sich ein Verfolgungsgeschehen unter den dortigen ethnischen und historischen Bedingungen nach eigenen Gesetzmäßigkeiten vollzieht. Die Yeziden leben als Gruppe kenntlich nicht über das gesamte syrische Staatsgebiet verstreut, sondern siedeln massiert in angestammten Siedlungsgebieten. Es

sind dies das Hassake-Gebiet und das Afrin-Gebiet. Die Yeziden bilden zwar auch in diesen Gebieten eine Minderheit in mitten einer moslemischen Mehrheit. Sie stellen aber ihrerseits in einigen Dörfern die Mehrheit, in anderen starke Minderheiten und treten damit als Gruppe mit einer eigenen religiös-ethnischen Identität in Erscheinung. Ihre Stellung im Hassake-Gebiet ist weiter dadurch gekennzeichnet, daß sie dort nicht - wie im Afrin-Gebiet - seit Alters her siedeln, sondern "erst" seit ca. 200 Jahren als Flüchtlinge aus anderen Teilen des früheren osmanischen Reiches hierher gelangt sind (Maisel, Magisterarbeit, S. 34 ff.; ders., Stellungnahme v. 30.11.2000, S. f., 4 ff.; Prof. Dr. Dr. Wießner, Stellungnahme v. 17.9.1996). Entsprechend gering ist ihre Akzeptanz in der moslemischen Umwelt. Während die Yeziden im Afrin-Gebiet sich trotz der auch dort zu beobachtenden religiös begründeten Spannungen als Gruppe bisher behaupten konnten (vgl. Maisel, Magisterarbeit, S. 63; ders. auch im Gutachten vom Juli 1998, S. 2, 8), befinden sich die Yeziden in der Provinz Hassake, die zu den ärmsten und am wenigsten entwickelten Gebieten Syriens gehört (OVG Saarland, a. a. O. S. 13), in einem wirtschaftlich motivierten Verdrängungswettbewerb mit anderen ethnisch-religiösen Gruppen, der vor allem zu ihren Lasten geht (Deutsches Orient-Institut, Gutachten v. 21.4.1993, S. 10; Wießner, Gutachten v. 17.9.1996, S. 5). Dies ist die Ursache für eine starke Abwanderungstendenz, die auf längere Sicht voraussichtlich zum Verschwinden dieses Bevölkerungsteils führen wird. Die Yeziden der Provinz Hassake stellen sich damit als eine diesem Landesteil zuzuordnende, durch ein eigenes Gruppenschicksal gekennzeichnete Minderheit dar. Dementsprechend ist auch die Würdigung des Verfolgungsgeschehens auf dieses Gebiet zu beschränken.

Eine auf einzelne Siedlungen oder Dörfer beschränkte Prüfung des Verfolgungsgeschehens (so vormals Nds. OVG, Urt. v. 5.2.1997, a. a. O.) ist hingegen nicht geboten (vgl. OVG des Saarlandes, Urt. v. 28.5.1999, a. a. O.). Allerdings ist auch das Hassake-Gebiet nicht geschlossen von Yeziden besiedelt. Diese konzentrieren sich auf zwei bzw. drei örtliche Schwerpunkte (Maisel, Magisterarbeit S. 48; Kulturforum, a. a. O. S. 2). Auch sind einzelne Dörfer teilweise ausschließlich von Yeziden bewohnt, andere weisen eine gemischte Bevölkerung auf. Hieraus mag im Einzelfall eine unterschiedliche Gefährdungslage erwachsen. Die übergreifenden Merkmale wie die Zugehörigkeit zur yezidischen Religion und die historischen Bezüge treffen aber auf das gesamte Hassake-Gebiet zu und rechtfertigen eine einheitliche Beurteilung.

Bei einer quantitativen Relationsbetrachtung der yezidischen Bevölkerungszahlen in der Provinz Hassake einerseits und der Referenzfälle von Verfolgungsschläge andererseits ergibt sich folgendes Bild:

Im Gutachten des Yezidischen Kulturforums vom 19. November 2000 wird die Zahl der im Distrikt Hassake (mit vier Kreisen) lebenden Yeziden für das Jahr 1990 mit 12.232 Yeziden angegeben, wobei die Bevölkerungszahl bis September 2000 durch Abwanderungen auf 4.093 zurückgegangen sein soll (vgl. S. 2 d. Gutachtens). Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (Urt. v.

5.2.1997 - 2 L 3670/96 - S. 20 f. d. UA) hat demgegenüber noch für das Jahr 1997 nach Auswertung eines Gutachtens sowie aufgrund von sachverständigen Zeugenaussagen die Zahl der Yeziden im Distrikt Hassake mit ungefähr 10.000 festgestellt. Des weiteren hat der Sachverständige Prof. Wießner (Sachverständigenvernehmung vor dem Nds. OVG am 22.2.1995 - 2 L 4399/93 -, S. 11 d. Protokolls; ders. Gutachten vom 1.9.1996 und v. 17.9.1996) auf der Grundlage langjähriger Feldforschungen in Syrien die Zahl der Yeziden in genauer Kenntnis der Zahl der yezidischen Dörfer ebenfalls mit etwa 10.000 (Stand 1995/96) in diesem Gebiet angegeben. Schließlich hat der Sachverständige S. Suleyman (Protokoll d. mündl. Verhandlung vom 5. Februar 1997 im Verfahren - 2 L 3670/96 - vor dem Nds. OVG) angegeben, daß ca. 10.000 bis 15.000 Yeziden im "Nordosten" (und ca. 12.000 Yeziden im "Nordwesten") Syriens leben (Stand Anfang 1997). Schließlich wurde auch vom Sachverständigen Maisel bezogen auf die Jahre 1997 und 1998 bei einer Gesamtzahl von 15.000 Yeziden in ganz Syrien von einer Zahl von 8.000 Yeziden im Nordosten Syriens ausgegangen (vgl. Magisterarbeit v. 22.5.1997, S. 49 f. und Gutachten v. Juli 1998, S. 1); hieran hat er offenbar auch in seinem Gutachten vom 30. November 2000 festgehalten (vgl. hierzu Nds. OVG, Urte. v. 27.3.2001 - 2 L 2505/98 - S. 14 d. UA).

In Anbetracht dieser unterschiedlichen Zahlenangaben sind Zweifel angebracht, ob die Auflistungen im Gutachten des Yezidischen Kulturforums in jeder Hinsicht zutreffen. Das Zahlenwerk kann sich nicht auf Untersuchungen vor Ort stützen. Statistisches Material liegt insoweit nicht vor. Es erscheint auch wenig plausibel, daß es ungeachtet einer insgesamt abnehmenden Anzahl von Yeziden an keinem Ort des gesamten Siedlungsgebiets zu Zuwächsen infolge von Geburten oder Zuwanderungen gekommen sein soll. Nicht zuletzt ist auch in Rechnung zu stellen, daß das Yezidische Kulturforum eine Exilorganisation ist, deren vorrangiges Ziel darin liegt, sich für die Belange der yezidischen Flüchtlinge einzusetzen.

Ungeachtet dieser Bedenken geht der Senat im Weiteren von den Angaben des Yezidischen Kulturforums aus. Die Angaben über die Kopfstärke der yezidischen Bevölkerung in der Provinz Hassake sind bei allen Unterschieden im einzelnen jedenfalls in der Größenordnung vergleichbar. Die Zahlen des Yezidischen Kulturforums liegen eher in einem unteren Bereich, was sich in dem hier zu behandelnden rechtlichen Zusammenhang zugunsten der Asylsuchenden auswirkt. Der Senat sieht im übrigen keine Möglichkeit, im Rahmen der Sachaufklärung eine präzise Größe festzustellen. Nach den gutachterlichen Stellungnahmen gibt es keine offizielle Statistik oder sonstige genaue Zahlenangaben, so daß man grundsätzlich auf Schätzungen angewiesen ist (vgl. u. a. Maisel, Gutachten v. Juli 1998, S. 2 u. 4; Dr. Rashow, Auskunft v. 12.1.2001; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme v. 8.7.1997 und v. 20.7.1998).

Hinsichtlich des Umfangs der Verfolgungsschläge liegen ebenfalls unterschiedliche Angaben vor. Das OVG Lüneburg ist in seinem Urteil vom 5. Februar 1997 - 2 L 3670/96 - auf der Grundlage des ausgewerteten Erkenntnismaterials innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren von insgesamt 3

Tötungen, 7 bis 9 Entführungen und 20 Landwegnahmen (mithin insgesamt 30 - 32 Übergriffe) als mehr oder weniger belegten Referenzfällen ausgegangen. Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis hat sich in seinem Urteil vom 28. Mai 1999 - 3 R 74/98 - dieser Einschätzung angeschlossen. Im Gutachten des Yezidischen Kulturforums vom 21. November 2000 wird demgegenüber für den Distrikt Hassake (mit vier Kreisen) bezogen auf einen Zeitraum von 10 Jahren von 22 Tötungen, 14 Körperverletzungen, 12 Entführungen sowie 29 Landwegnahmen, mithin von insgesamt 77 Übergriffen berichtet (vgl. insbes. S. 1 - 7 d. Anlage "Vorfälle und Übergriffe gegenüber Yeziden in Nordostsyrien zwischen 1990-1999").

Die Zahlen des Yezidische Kulturforums lassen auch hier Fragen offen. Die mitgeteilten "Tatumstände" erlauben überwiegend keine Rückschlüsse darauf, daß die betroffenen Yeziden wegen ihrer Religionszugehörigkeit angegriffen wurden. Bei den Tötungsdelikten können allenfalls die zu Ziff. 1, 4 und 6 mitgeteilten weiteren Einzelheiten hierauf schließen lassen. In den restlichen Fällen sollen die Täter zwar arabische Moslems gewesen sein. Dies allein rechtfertigt aber noch nicht den Rückschluß auf religiöse Motive. Dies führt zu der Annahme, daß die Übergriffe jedenfalls zum Teil der gewöhnlichen Schwerekriminalität zuzurechnen sind, die aus asylrechtlicher Sicht außer Betracht bleiben muß.

Die 29 Landwegnahmen in den Jahren 1990 bis 1999 lassen sich ebenfalls nicht ohne weiteres als asylerhebliche Verfolgung klassifizieren. Im Hinblick auf die dem Schriftsatz der Kläger vom 28. Januar 2002 beigefügte Rechtsmittelschrift ist hierzu zunächst zu bemerken, daß die Zahl dieser Übergriffe sich nicht deshalb vervielfacht, weil in der Regel eine Mehrzahl von Personen von ihnen betroffen wurde, so im Dorf Can Temir lt. Kulturforum „Die Hälfte der Bewohner des Dorfes“. Die Zahl der Betroffenen ändert nichts daran, daß ein einheitlicher Verfolgungsschlag zugrunde liegt. Es ist auch nicht ohne weiteres davon auszugehen, daß die Landwegnahmen das wirtschaftliche Überleben der Yeziden in Frage stellen. In dem ländlich geprägten Umfeld ist eine Ersatzbetätigung als Feldarbeiter in Betracht zu ziehen. Nach dem Gutachten des Kulturforums gehen ca. 70 v. H. der Yeziden dieser Tätigkeit nach.

Bei den Frauenentführungen schließlich handelte es sich um geschlechtsspezifische Übergriffe. Dies läßt auf sexuelle Hintergründe schließen, die dem Bereich der allgemeinen Kriminalität zuzurechnen sind.

Der Senat legt gleichwohl mangels besserer Erkenntnismöglichkeiten die Zahlen des Yezidischen Kulturforums zugrunde. Sie erscheinen nicht von vornherein unrealistisch und liegen gemessen an der Kopfstärke der yezidischen Bevölkerung in einem vorstellbaren Rahmen. Sie sind andererseits merklich höher als die des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg in seinem Urteil vom 5. Februar 1997 - 2 L 3670/96 -, was sich mit Blick auf das Klageziel zugunsten der Asylbewerber auswirkt. Weitere Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts sieht der Senat nicht. Die vorliegenden

gutachterlichen Stellungnahmen weisen immer wieder darauf hin, daß sich die Zahl der asylerberheblichen Übergriffe auf Yeziden im Nordosten Syriens nicht präzise feststellen lasse, da es an jedem statistischen Material über die gegen Yeziden im Distrikt Hassake gerichteten Kriminalität fehle (Prof. Dr. Dr. Wießner, Vernehmung vom 22.2.1995 vor dem Nds. OVG) und das Leben der Yeziden als verschwindend kleine Minderheit innerhalb der Gesamtbevölkerung Syriens „unterhalb der Berichtsschwelle“ statfinde (Deutsches Orient-Institut, Auskunft v. 20.4.1993). Auch seien vor Ort keine Hilfsorganisationen oder Menschenrechtsgruppen tätig, welche hierzu konkrete Angaben machen könnten (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 5.2.1997 - 2 L 3670/96 - S. 26 d. UA). Der Senat sieht auch keinen Anlaß, dem Hinweis des Kulturforums auf weitere, noch nicht hinreichend belegte Übergriffe nachzugehen. Es mangelt insoweit an jeglicher Konkretisierung. Das Kulturforum hat die mitgeteilten Fälle ersichtlich auch selbst jedenfalls in der Größenordnung als ausreichend repräsentativ angesehen.

Setzt man - von den Zahlen des Yezidischen Kulturforums ausgehend - die Anzahl der Verfolgungsschläge in den Jahren 1990 bis 2000 ins Verhältnis zur Kopfstärke der yezidischen Bevölkerung, so ergibt sich bei 77 Verfolgungsschlägen in 10 Jahren ein Durchschnittswert von 7,7 pro Jahr. Dem steht eine Bevölkerungszahl von 12.232 Yeziden im Jahre 1999 bzw. von 4.093 Yeziden im Jahr 2000 gegenüber. Rein rechnerisch waren damit bezogen auf das Jahr 1990 0,06 v. H. Yeziden, bezogen auf das Jahr 2000 0,19 v. H. Yeziden von asylerberheblichen Übergriffen betroffen. Dies erreicht nicht die für eine Gruppenverfolgung nötige Verfolgungsdichte.

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht führt hierzu im Urteil vom 27. März 2001 - 2 L 5117/97 - folgendes aus:

„Setzt man die Zahl der Verfolgungsschläge von 77 mit der Größe der betroffenen Gruppe (4.093) in Beziehung, ergibt sich bei einer quantitativen Relationsbetrachtung, daß - umgerechnet auf ein Jahr - etwa 99,8 v. H. der im Nordosten Syriens (bzw. im Gebiet um Hassake - Anmerkung des Senats) lebenden Yeziden von Verfolgungsschlägen nicht betroffen sind. Wird statt der Gesamtbevölkerung die Zahl der insgesamt betroffenen Familien - mit durchschnittlich rd. zehn Familienangehörigen (vgl. Urt. d. Senats v. 14.7. 1999, a. a. O., S. 16) - zugrunde gelegt, ergibt sich, daß - wiederum umgerechnet auf ein Jahr - etwa 98 % der Familien orientiert an der Aufstellung des Gutachtens des Yezidischen Forums vom 19. November 2000 - Spalten „Dorf“ und Bewohner 2000“ - über die einzelnen Familien in den Bezirken des Distrikt Hassake; dann errechnet sich bei einer Zahl von 647 Familien bzw. Teilen von Familien (vgl. S. 3 des Gutachtens i. V. m. der Anlage) ein Prozentsatz von etwa 99 %. Dieser Prozentsatz ergibt sich auch dann, wenn - wie dies im Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 29. Januar 2001 (a. a. O.) geschehen ist - von durchschnittlich lediglich 6, 3 Familienangehörigen ausgegangen wird.

Aus diesen bei der quantitativen Relationsbetrachtung gewonnenen Ergebnissen läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß die Verfolgungsschläge so dicht und eng im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts fallen, daß bei objektiver Betrachtung für jeden Yeziden und jede yezidische Familie eine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, selbst Opfer eines asylrechtlich relevanten Übergriffs zu werden (vgl. zu der für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte BVerfG, Beschl. v. 23.1.1991 - 2 BvR 902/85 - und 515, 1827/89 -, BVerfG E 83, 216, 232;

Beschl. v. 11.5.1993 - 2 BvR 2245/92 -, InfAuslR 1993, 304; Beschl. v. 9. 12.1993 - 2 BvR 1916/93 -, InfAuslR 1994, 156; BVerwG, Urt. v. 5.7.1994 - 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200 (203); Urt. v. 30.4.1996 - 9 C 170.95 -, DVBl. 1996, 1257; Urt. v. 30.4. 1996 - 9 C 171.95 -, DVBl. 1996, 1260; Beschl. v. 24.9.1992 - 9 B 130.92 -, InfAuslR 1993, 31).“

Zum gleichen Ergebnis gelangt das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, das im Rahmen eines Beweisantrags die behauptete Bevölkerungszahl von 5.000 Yeziden in Nordost-Syrien für das Jahr 1998 als richtig unterstellt und auf dieser Grundlage eine ausreichende Verfolgungsdichte verneint (Urt. v. 21.4.1998 - 9 A 6597/95.A -. S. 51 UA).

Der Senat hat sich dieser obergerichtlichen Rechtsprechung im Urteil vom 27. Juni 2001 - A 3 S 482/98 - angeschlossen und hält hieran fest. Sie wird durch einen Blick auf die bundesdeutsche Kriminalitätsstatistik bestätigt. Danach wurden im Jahre 2000 in einer Großstadt wie Hamburg auf 100.000 Einwohner 16.675 Straftaten begangen. Beschränkt man die Betrachtung allein auf Kapitaldelikte wie Mord und Totschlag, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub und Einbrüche, so entfallen auf 100.000 Einwohner immer noch 1.168 Fälle. Dies entspricht einem Gefährdungspotenzial von 1.168 v. H. (vgl. Magdeburger Volksstimme v. 31.5. 2001). Auch wenn diese Zahlen von Großstadt zu Großstadt schwanken und in ländlichen Gebieten generell niedriger liegen dürften, verdeutlichen sie, daß die Situation der Yeziden in der Provinz Hassake sich bislang nicht dramatisch zugespitzt hat. An dieser Einschätzung ändert sich auch dann nichts, wenn der Zehnjahreszeitraum 1990 bis 2000 in den Blick genommen wird. Das statistische Gefährdungspotenzial würde sich auch in den deutschen Großstädten bei einem Zehnjahreszeitraum entsprechend erhöhen.

Eine allgemeine Verfolgungsfurcht der Yeziden erscheint bei dieser vergleichenden Betrachtungsweise unbegründet. Die Verfolgungsgefahr für Yeziden bewegt sich selbst bei einer familienbezogenen Betrachtungsweise noch im Bereich eines allgemeinen Lebensrisikos. Die Rückkehr nach Syrien bleibt den Yeziden daher zumutbar.

Soweit das Verwaltungsgericht Magdeburg in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2001 - 2 L 3972/00 - zu einer anderen Einschätzung gelangt ist, hat es bei seiner Berechnung fälschlich angenommen, daß in den Jahren 1990 bis 1999 durchweg lediglich etwa 4.000 Yeziden in der Provinz Hassake gelebt haben. Das Yezidische Kulturforum geht demgegenüber von einem Bevölkerungsstand in 1990 von 12.232 Yeziden aus. Der Anteil der betroffenen Yeziden und yezidischen Familien vermindert sich erheblich, wenn diese Zahl zugrunde gelegt wird (ebenso OVG Lüneburg, Urt. v. 29.1.2001, a. a. O.).

Für weitergehende Erörterungen des Verfolgungsrisikos von "äußerst kleinen Gruppen" sieht der Senat für den Zeitraum 1990 bis 2000 keinen Anlaß. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine "äußerst kleine Gruppe" bei einer Kopfstärke von etwa 1.300 syrisch-orthodoxen Christen im Tur-

Abdin angenommen (Beschl. v. 22.5.1996 - 9 B 136.96 -). Hieran gemessen können die Yeziden auch bei Berücksichtigung der Abwanderung bis zum Jahr 2000 nicht als "äußerst kleine Gruppe" bezeichnet werden. Ihre Anzahl war mit ca. 4.000 Köpfen auch im Jahre 2000 noch etwa dreimal so hoch wie die der syrisch-orthodoxen Christen im Tur-Abdin.

Den Klägern droht auch nicht in absehbarer Zukunft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in Form einer mittelbaren Gruppenverfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit der Yeziden. Bei der gebotenen prognostischen Beurteilung kann allerdings nicht von statischen Verhältnissen in der Provinz Hassake ausgegangen werden. Vielmehr ist in Rechnung zu stellen, daß die Gruppe der Yeziden auch in Zukunft von Abwanderung betroffen sein wird und in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer „äußerst kleinen Gruppe“ i. S. der höchstrichterlichen Rechtsprechung absinken wird. Hierauf deuten die Angaben des Yezidischen Kulturforums hin, nach denen die yezidische Bevölkerung in dem Zehn-Jahres-Zeitraum 1990 bis 2000 um zwei Drittel zurückgegangen ist. Setzt sich diese Entwicklung fort, wäre im Jahre 2005 ein Bevölkerungsstand von 2.600 Yeziden erreicht. Eine asylerberhebliche Gefährdung ist gleichwohl nicht anzunehmen.

Maßgeblich für diese Einschätzung ist eine Würdigung des Verfolgungsgeschehens, so wie es sich nach den Zahlen des Yezidischen Kulturforums im Zeitraum 1990 bis 2000 dargestellt hat. Danach hat es bislang ein in etwa konstantes Niveau von Gewalttaten gegen Yeziden gegeben. Waren in den Jahren 1990 bis 1994 34 Übergriffe zu verzeichnen, so werden für die Jahre 1995 bis 1999 43 Fälle genannt, wobei allerdings die Zahl der Tötungsdelikte in diesem Zeitraum von 12 auf 10 zurückgegangen ist und die Landwegnahmen sich ganz überwiegend auf das Dorf Tel Teir mit ein und derselben moslemischen Familie als Täter konzentrieren. Bei Berücksichtigung der seit dem Jahre 1990 anhaltenden Abwanderung der Yeziden hat sich damit zwar rein rechnerisch der Anteil der betroffenen Personen erhöht. Die absoluten Zahlen der Verfolgungsschläge sind aber so niedrig geblieben, daß sich sachliche Zusammenhänge mit dem Rückgang der Bevölkerung nicht feststellen lassen. Es gibt insbesondere keine Hinweise, daß die Anzahl der Übergriffe umgekehrt proportional zum Absinken der Bevölkerungszahlen ansteigt. Der Senat interpretiert die gleichbleibenden absoluten Zahlen vielmehr dahin, daß es ein konstantes Maß an religiösbedingter Gewaltbereitschaft gegen die Yeziden gibt, welches die allgemeine Kriminalitätsrate mitprägt, sie aber nicht signifikant in die Höhe treibt. Die Yeziden waren in ihrem moslemischen Umfeld immer eine besonders kleine Minderheit, gegen die die Moslems ihre Überlegenheit in Pogromen oder organisierten Raubzügen hätten ausspielen können. Von derartigen Vorfällen ist jedoch nichts bekanntgeworden (vgl. Deutsches Orientinstitut, Stellungnahme vom 8. Juli 1997, S. 5; ebenso OVG Saarland, a. a. O., S. 33 UA). Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, daß sich diese Sachlage bei weiter abnehmender yezidischer Bevölkerung in Zukunft ändern könnte. Eine solche qualitative Steigerung beim Austragen religiöser Gegensätze würde der syrische Staat nach seinem laizistischen Staatsverständnis auch nicht hinnehmen (Deutsches Orientinstitut, a. a. O.).

Der Senat hält es deshalb für gerechtfertigt, auch für die absehbare Zukunft von einer Anzahl von 7.7 Verfolgungsschlägen pro Jahr als Arbeitsgröße auszugehen. In dieser Zahl ist im Hinblick auf das weitere Absinken der yezidischen Bevölkerung bereits eine Marge zugunsten der Asylbewerber enthalten. Es bleibt auch unberücksichtigt, daß ein Teil der mitgeteilten Übergriffe sich als gewöhnliche Kriminalität darstellen dürfte. Für eine darüber hinausgehende negative Prognose besteht kein Anlaß. Bei gleichbleibender Abwanderungstendenz und gleichbleibender Kriminalitätsrate ist somit von ca. 2.600 Yeziden in der Provinz Hassake und 7.7 Verfolgungsschlägen jährlich auszugehen. Daraus ergibt sich ein Verfolgungsrisiko von 0.3 v. H. für jeden verbleibenden Yeziden. Dies reicht für eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit weiterhin nicht aus.

Anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn man die yezidische Bevölkerung als „äußerst kleine Gruppe“ i. S. der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Beschl. v. 22.5.1996 - 9 B 196/99 -) ansieht. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist nicht dahin zu verstehen, daß bei „äußerst kleinen Gruppen“ überhaupt darauf verzichtet werden kann, eine Relation von Kopfstärke und Verfolgungsschlägen herzustellen. Die Bedeutung dieser Rechtsprechung erschöpft sich darin, daß diese Relation ausnahmsweise nicht arithmetisch ausgedrückt werden muß, sondern mit zusammenfassenden Wertungen wie „an der Tagesordnung“ bezeichnet werden darf. An dem Erfordernis einer ausreichenden Verfolgungsdichte ist festzuhalten, nur treten bei deren Feststellung die konkreten Umstände des Gruppenumfelds i. S. einer Zumutbarkeitsprüfung in den Vordergrund.

So gesehen bleibt auch für die Situation der Yeziden als „äußerst kleine Gruppe“ entscheidend, daß nach den Erfahrungen in der Vergangenheit zwar eine religiös motivierte Gewaltbereitschaft bei den Moslems besteht. Diese entlädt sich aber zumeist in situationsbedingten, spontanen Einzelaktionen, nicht in einem systematischen, gleichsam flächendeckenden Vorgehen mit dem Ziel, die Yeziden zu dezimieren oder zu vertreiben. Die Übergriffe fügen sich in ihrer Gesamtheit nicht zu einem Bedrohungsszenario zusammen, bei dem sie als „an der Tagesordnung“ zu gelten hätten. Insbesondere reichen die 22 Tötungsdelikte in 10 Jahren nicht aus, um bei den weit verstreuten über 50 Dörfern siedelnden Yeziden eine berechnete allgemeine Verfolgungsfurcht hervorzurufen.

Eine asylerhebliche Gefährdung der Yeziden aus der Provinz Hassake ist auch nicht deshalb anzunehmen, weil das religiöse Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht mehr gesichert sein könnte. Über gewalttätige Eingriffe der Moslems in die freie Religionsausübung der Yeziden wird nichts berichtet. Allerdings erfaßt die Abwanderungstendenz der Yeziden nicht nur Muriden, sondern auch Scheichs und Pirs, mithin die Priesterfamilien. Der religiöse Zusammenhalt wird damit zunehmend geschwächt (Wießner, Stellungnahme v. 17.9.1996 an Nds. OVG). Diese Abwanderung ist jedoch nicht durch eine dem syrischen Staat zuzurechnende Gruppenverfolgung bedingt. Sie beruht vielmehr auf der eigenen, asylrechtlich unerheblichen Willensentscheidung der Priesterfamilien (so auch Nds. OVG, Urt. v. 21.4.1998 - 9 A 6597/95.A -, S. 79 UA). Verfolgungsschutz

ist auch nicht deshalb zu gewähren, weil die Yeziden in einem Klima allgemeiner gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, daß sich aufgrund der kargen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Provinz Hassake und den daraus folgenden Verteilungskampf besonders nachteilig auswirkt. Die dadurch ausgelösten Wanderungsbewegungen sind Teil einer allgemeinen Flüchtlingsproblematik, nicht aber Gegenstand des Asylrechts.

2. Den Klägern kann Abschiebungsschutz gem. § 51 AuslG auch nicht wegen der geltend gemachten individuellen Verfolgungsgründe gewährt werden.

Der Kläger zu 1. hat als Sympathisant der Partei „Volksunion“ bislang keine asylerberhebliche Verfolgung erlitten. Zwar hat die Polizei der aktuellen persönlichen Erklärung des Klägers zu 1. vom 10. Dezember 2001 zufolge in seinem Hause Flugblätter dieser Partei gefunden und ihn für sieben Tage in Gewahrsam genommen. Weiteres ist dem Kläger zu 1. aber nicht widerfahren. Wie er in der Erklärung vom 10. Dezember 2001 selbst vorträgt, hat die Polizei ihn aufgrund seiner Aussage, er sei kein Parteimitglied und habe mit Politik nichts zu tun, wieder aus dem Polizeigewahrsam entlassen. Die Inhaftierung des Klägers läßt unabhängig von ihrer zweifelhaften asylerberheblichen Intensität auch als solche nicht auf eine politische Verfolgungsmotivation schließen. Zwar werden die polizeilichen Ermittlungen der Feststellung gedient haben, ob der Kläger in die Aktivitäten der „Volksunion“ verwickelt war. Nach der Erklärung des Klägers zu 1. vom 20. September 1998 soll dieser Vorwurf gegen ihn erhoben worden sein. Zu einem konkreten Tatverdacht haben sich die polizeilichen Ermittlungen jedoch nicht verdichtet. Zu einer gezielten politischen Verfolgung des Klägers wegen seiner Betätigung für die „Volksunion“ ist es gerade nicht gekommen. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger zu 1. als Sympathisant der „Volksunion“ nunmehr im Falle der Rückkehr mit politischer Verfolgung zu rechnen hätte. Wenn die syrische Polizei ihn anläßlich des Vorfalls vom [REDACTED] freigelassen hat, läßt dies darauf schließen, daß kein aktuelles Verfolgungsinteresse an seiner Person besteht.

Die Grenzen einer asylerberheblichen Verfolgung wurden auch nicht anläßlich des Streits bei der Feldarbeit im [REDACTED] überschritten. Die tätliche Auseinandersetzung mit den Moslems ist über eine Schlägerei ohne bleibende Folgen nicht hinausgegangen. Nach seiner Darstellung vom 10. Dezember 2001 hat der Kläger auch bei den anschließenden Ermittlungen der Polizei keine asylerberheblichen Nachteile erlitten. Die Polizei soll zwar zu Unrecht Partei für die Araber ergriffen haben, jedoch konnte der Kläger das Polizeirevier unbehelligt verlassen, „nachdem keine Lösung gefunden worden war“. Soweit der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren noch vorgetragen hat, die Polizei habe ihn anläßlich ihrer Ermittlungen gefesselt und auf die Füße geschlagen (Erklärung v. 7.8.1998, Bl. 25 PA), hat er dies in der aktuellen persönlichen Erklärung vom 10. Dezember 2001 nicht mehr erwähnt. Der Senat versteht dies dahin, daß die damalige Darstellung nicht mehr aufrechterhalten werden soll.

Auch wenn es aber zu der behaupteten polizeilichen Maßnahme gekommen sein sollte, läßt sich nicht feststellen, daß sie von einer asylerblichen Zielsetzung getragen war. Nach der Darstellung des Klägers zu 1. ging die Polizei aufgrund der Behauptungen der Moslems davon aus, der Kläger zu 1. habe „den Islam beleidigt“. Das Fesseln des Klägers und die Schläge auf die Fußsohlen (sog. Bastonade) kann noch als landestypische Reaktion auf diesen Tatbestand angesehen werden, zumal der Kläger nach seiner Erklärung vom 10. Dezember 2001 in der Lage war, das Polizeirevier ohne fremde Hilfe zu verlassen („wir gingen aus dem Revier...“). Eine Mißhandlung in dieser Art läßt noch keine Rückschlüsse auf politische, rassische oder religiöse Ursachen zu (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 11.9.2001, Abschn. III Ziff. 1).

Ob die Gefährdung des Klägers zu 1. bei dem weiteren Streit mit einem arabischen Hirten im [REDACTED], bei dem der Kläger eine Messerverletzung am Arm davongetragen haben will, als asylerblich einzustufen ist, kann auf sich beruhen. Der Vorfall lag im Zeitpunkt der Ausreise bereits mehr als ein Jahr zurück. Es mangelt deshalb an dem nötigen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht. Der Auslöser der Auseinandersetzung war zudem offensichtlich ein Streit über die Nutzung von Weideland. Dies begründet Zweifel an einer asylerblichen Motivation. Soweit der Kläger zu 1. in seiner persönlichen Erklärung vom 10. Dezember 2001 darüber hinaus auf Vorgänge im [REDACTED] verweist (Landwegnahmen), lassen auch diese Vorgänge die erforderliche Kausalität von Verfolgung und Flucht vermissen. Der Vernehmung der in der Erklärung des Klägers zu 1. genannten Zeugen [REDACTED] bedarf es nicht, da der Senat von einer wahrheitsgemäßen Darstellung in dieser Erklärung ausgeht.

Asylerbliche individuelle Vorfluchtgründe liegen auch nicht bei der Klägerin zu 2. vor. Der Streit der Klägerin zu 2. mit moslemischen Frauen beim Wasserholen, bei dem die Klägerin zu 2. durch einen Stoß zu Fall kam, erreicht nicht die Schwelle der asylerblichen Intensität. Wenn die im zweiten Monat schwangere Klägerin zu 2. dabei auf tragische Weise ihr Kind verlor, so ist dies auf eine Verkettung unglücklicher Umstände zurückzuführen. Für einen Vorsatz der angreifenden moslemischen Frauen gibt es keine Anhaltspunkte.

Den Klägern droht bei einer Rückkehr nach Syrien auch nicht allein aufgrund ihrer illegalen Ausreise, der Stellung eines Asylantrages und des mehrjährigen Auslandsaufenthaltes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Nur wenn besondere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, bei den syrischen Behörden den Verdacht zu begründen, daß sich der Betreffende in Syrien oder im Ausland gegen das syrische System politisch betätigt hat, besteht nach Einschätzung des Senats unter Würdigung des einschlägigen Erkenntnismaterials für Rückkehrer die Gefahr, politisch verfolgt zu werden. (vgl. OVG NW, Urt. v. 21.4.1998, a. a. O.; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 19.5.1998 - A 2 S 28/98 -; OVG Bremen, Urt. v. 12.4.2000, a. a. O.; Nds. OVG, Urt. v. 27.3.2001 - 2 L 5117/97 -). Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an und nimmt zur weiteren Begrün-

dung zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die in den genannten Entscheidungen angeführten Gründe Bezug. Bei den Klägern liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor.

Den Klägern steht auch kein Anspruch auf Abschiebungsschutz gem. § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG zu. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, daß ihnen die in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezeichnete Nachteile drohen. Von der Abschiebung der Kläger kann auch nicht gem. § 53 Abs. 6 AuslG abgesehen werden. Die Vorschrift verlangt eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Eine solche Gefahr läßt sich für die Kläger mangels belegter Anhaltspunkte nicht feststellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§§ 132 Abs. 2, 137 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht
des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67 a,
39104 Magdeburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts, von welcher der Beschluß abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dubslaff

Roewer

Kempf

